

## VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE DER HAMBURGISCHEN WOHNUNGSBAUKREDITANSTALT

Nach § 25a KWG umfasst eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation angemessene transparente und auf nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter und Mitarbeiter. Näheres regelt die Institutsvergütungsverordnung, die am 13. Oktober 2010 in Kraft getreten ist.

Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Anforderung an die Vergütungen obliegt dem Vorstand für die Mitarbeiter der WK und dem Verwaltungsrat für den Vorstand.

Soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tariflichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist, finden die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung keine Anwendung. Für die Arbeitsverhältnisse der in der WK tätigen Beschäftigten gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweiligen Fassung.

In Ausnahmen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vom Grundsatz der Anwendung des Tarifrechts abweichen und außertarifliche Verträge schließen, wenn vakante Positionen nicht zu Konditionen des vorstehenden Tarifvertrages qualifiziert besetzt werden können. Im Rahmen dieser Arbeitsverhältnisse können variable Entgeltbestandteile vereinbart werden, deren Zahlung von der Erfüllung der mit dem Vorstand zu vereinbarenden Ziele abhängig ist. Dabei dürfen die Ziele keinen Bezug zum direkten wirtschaftlichen Erfolg der ausgeübten Tätigkeit haben.

Die Vergütung des Vorstandes setzt sich ebenfalls aus erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Bestandteilen zusammen. Die variablen Entgeltbestandteile sind abhängig von der Erfüllung der mit dem Verwaltungsrat zu vereinbarenden Ziele. Vergütungsanteile mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gezahlt.

Die variablen Entgeltbestandteile für den Vorstand und die AT-Mitarbeiter können bis zu einer Höhe von 28% der Gesamtvergütung vereinbart werden.

Auf der Basis vorstehender Vergütungsgrundsätze wurden für 2011 zwei Vorstandsmitgliedern und drei AT-Mitarbeitern 497 T€ als Festgehalt und bis zu 97 T€ als variable Vergütung zugesagt.